



## **Vereinbarung über den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit der Kreise Oberengadin und Bergell im Erwachsenen- und Kinderschutz (Vormundschaftsbehörde und Amtsvormundschaft)**

---

### **I. VORBEMERKUNGEN**

1. Personenbezogene Formulierungen in der männlichen Form schliessen auch die weibliche mit ein.
2. Soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt wird, gelten unter Vorrang des übergeordneten Rechts<sup>1</sup> subsidiär folgende Bestimmungen:
  - Einschlägige Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
  - Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 42 - 66, insbesondere Art. 43 EGzZGB (BR 210.100)
  - Das jeweils gültige Organigramm
  - Die Amtssprachen der Kreise sind angemessen zu berücksichtigen.

### **II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Vormundschaftsbehörde Oberengadin/Bergell (VB OE/B) bzw. Amtsvormundschaft Oberengadin/Bergell (AV OE/B) führen die Kreise Oberengadin und Bergell gemäss den nachfolgenden Bestimmungen eine gemeinsame Vormundschaftsbehörde und Amtsvormundschaft.

Die Vormundschaftsbehörde und die Amtsvormundschaft haben ihren Geschäftssitz in Samedan.

#### **Art. 2 Zweck**

Die vorliegende Vereinbarung bezweckt den Aufbau, die Organisation und die Führung einer gemeinsamen Vormundschaftsbehörde und Amtsvormundschaft für die Kreise Oberengadin und Bergell.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Kreisrates Oberengadin vom 28.01.2010 und des Kreisrates Bergell vom 18.12.2009

### III. ORGANISATION

#### Art. 3 Organe

- Der Kreisrat Oberengadin und der Kreisrat Bergell (Art. 4)
- Der Koordinationsausschuss (Art. 5)
- Die Vormundschaftsbehörde Oberengadin/Bergell (Art. 6)
- Die Amtsvormundschaft Oberengadin/Bergell (Art. 7)
- Die Geschäftsprüfungskommission (Art. 8)

#### Art. 4 Aufgaben und Befugnisse der Kreisräte

##### a) Wahl des Koordinationsausschusses

Kreis Oberengadin: 2 Sitze

Kreis Bergell: 1 Sitz

Ein Vorstandsmitglied des Kreises Oberengadin und der Kreispräsident Bergell gehören von Amtes wegen dem Koordinationsausschuss an.

Der Präsident und der Vizepräsident der VB OE/B sowie der Amtsvormund und sein Stellvertreter gehören mit beratender Stimme dem Koordinationsausschuss an.

##### b) Wahl der Vormundschaftsbehörde

Präsidium, Vizepräsidium, drei Mitglieder

Kreis Oberengadin: 3 Sitze

Kreis Bergell: 2 Sitze

Die Kreise teilen sich, wenn möglich, in der Führung des Präsidiums bzw. des Vizepräsidiums.

##### c) Wahl und Abwahl des Amtsvormundes

##### d) Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz der VB OE/B und der AV OE/B

##### e) Genehmigung des Voranschlages der VB OE/B und der AV OE/B

##### f) Bestimmen der Geschäftsprüfungskommission (Oberengadin 2, Bergell 1 Vertreter)

##### g) Finanzierung der laufenden Rechnung

##### h) Festsetzen des Personalbestandes

##### i) Genehmigung des Organigramms

#### Art. 5 Aufgaben und Befugnisse des Koordinationsausschusses

Der Koordinationsausschuss bildet das Bindeglied zwischen den Kreisräten Oberengadin und Bergell und den vormundschaftlichen Instanzen (Vormundschaftsbehörde und Amtsvormundschaft). Er ist zuständig für die Beschlussfassung über alle Ge-

schäfte, die für die strategische Führung der vormundschaftlichen Instanzen von Bedeutung sind und die nicht gemäss Gesetz oder anderweitiger Zuständigkeit in die Kompetenz einer anderen Behörde fallen.

Ihm stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a) Erstellen der Jahresberichte, der Betriebsrechnung und Bilanz sowie des Voranschlages z.Hd. der Kreisräte Oberengadin und Bergell
- b) Erstellen von Verordnungen und Reglementen, insbesondere des Pflichtenheftes für die Angestellten der Vormundschaftsbehörde und der Amtsvormundschaft
- c) Vorschlagsrecht z.Hd. der Kreisräte Oberengadin und Bergell in Bezug auf die Wahl der Vormundschaftsbehörde und des Amtsvormundes sowie Aufsicht über deren Tätigkeit
- d) Wahl der Mitarbeiter der VB OE/B und der AV OE/B
- e) Vorschlagsrecht betreffend Besoldung der Amtsvormundschaft und Vormundschaftsbehörde zuhanden des Kreisvorstandes Oberengadin, der darüber abschliessend entscheidet<sup>1</sup>
- f) Abschluss von Rechtsgeschäften, wie beispielsweise Mietverträge für Büroräumlichkeiten sowie Versicherungsverträge
- g) Ausgaben ausserhalb des Voranschlages
- h) Zuzug von Drittpersonen oder Ernennung von Kommissionen zur Abklärung von Sachfragen.

#### Art. 5.1 Einberufung

Das Vorstandsmitglied des Kreises Oberengadin beruft den Ausschuss, so oft es die Geschäfte erfordern, ein, mindestens jedoch einmal im Jahr, in der Regel im Laufe des Frühjahres.

Jedes Ausschussmitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel vierzehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden.

#### Art. 5.2 Leitung des Ausschusses

Der Ausschuss wird vom Vorstandsmitglied des Kreises Oberengadin und im Verhinderungsfall vom Kreispräsidenten Bergell geleitet.

Der Präsident und ein weiteres Mitglied vertreten den Ausschuss und führen die Unterschrift.

#### Art. 5.3 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Ausschusssitzung ist beschlussfähig, wobei mindestens zwei Mitglieder anwesend sein müssen.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Kreisrates Oberengadin vom 28.01.2010 und des Kreisrates Bergell vom 18.12.2009

#### Art. 5.4 Abstimmungs- und Wahlmodus

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied die geheime Durchführung verlangt.

Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit steht dem Ausschussvorsitzenden der Stichentscheid zu, bei Wahlgeschäften entscheidet das Los.

#### Art. 5.5 Protokoll

Über die Verhandlungen des Ausschusses wird ein Protokoll geführt. Dieses wird vom Vorsitzenden den Ausschussmitgliedern innert Monatsfrist zugestellt und wird anlässlich der nächsten Ausschusssitzung genehmigt.

#### **Art. 6 Vormundschaftsbehörde Oberengadin/Bergell**

Die Vormundschaftsbehörde ist für die ihr vom Schweizerischen Zivilgesetzbuch zugewiesenen Aufgaben sowie für die Anordnung und Aufhebung von Massnahmen gemäss EGzZGB Art. 44 in den Kreisen Oberengadin und Bergell zuständig.

Die Vormundschaftsbehörde wird durch den Koordinationsausschuss organisiert. Sie führt eine eigene Rechnung.

#### **Art. 7 Amtsvormundschaft Oberengadin/Bergell**

Die Amtsvormundschaft Oberengadin/Bergell ist für die ihr im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes übertragenen Geschäfte in den Kreisen Oberengadin und Bergell und für den Vollzug der damit zusammenhängenden Aufgaben nach Massgabe der gesetzlichen Vorgaben besorgt.

Die Amtsvormundschaft wird durch den Koordinationsausschuss organisiert. Sie führt eine eigene Rechnung.

#### **Art. 8 Geschäftsprüfungskommission**

Die Revision der Jahresrechnung der Vormundschaftsbehörde und der Amtsvormundschaft erfolgt durch die Geschäftsprüfungskommissionen der Kreise Oberengadin und Bergell (Oberengadin 2, Bergell 1 Vertreter).

## **IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 9 Unvereinbarkeits-, Ausschluss- und Ausstandsgründe**

Für Mitglieder der Vormundschaftsbehörde gelten die Ausschluss- und Ausstandsgründe von Art. 41f. des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) sinngemäss. Im Übrigen richten sich die Unvereinbarkeits-, Ausschluss- und Ausstandsgründe für alle in dieser Vereinbarung erwähnten Amtsträger nach dem Gemeindegesetz (GG; BR 175.050) sowie nach Art. 22 der Kantonsverfassung (KV; BR 110.100).<sup>1</sup>

### **Art. 10 Geschäftsjahr**

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

### **Art. 11 Kostentragung**

Die Kosten der Vormundschaftsbehörde Oberengadin/Bergell und der Amtsvormundschaft Oberengadin/Bergell gehen zu Lasten der Kreise im Verhältnis ihrer Einwohner nach Massgabe der letzten Volkszählung.

### **Art. 12 Haftung für Schulden**

Die Kreise Oberengadin und Bergell haften für die Verbindlichkeiten der vormundschaftlichen Organe im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

### **Art. 13 Geltendmachung der Verantwortlichkeit**

Für die Tätigkeit der vormundschaftlichen Organe gelten die Haftungsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Art. 426 ff. Die Kreise sind für den Abschluss entsprechender Haftpflichtversicherungen verantwortlich.

### **Art. 14 Finanzierung**

Die Kreise Oberengadin und Bergell bezahlen die erste Hälfte der sie gemäss Voranschlag treffenden Kosten jeweils per 1. Juni und die zweite Hälfte jeweils per 1. Dezember. Ein allfälliger Aufwandüberschuss- / Ertragsüberschuss ist von den Kreisen Oberengadin und Bergell innert eines Monats nach Genehmigung der Jahresrechnung zu bezahlen / erstatten.

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Kreisrates Oberengadin vom 28.01.2010 und des Kreisrates Bergell vom 18.12.2009

## **V. GERICHTSSTAND**

### **Art. 15 Zuständigkeit**

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Die vorliegende Vereinbarung erlangt Rechtskraft nach deren Ratifizierung durch die Kreisräte Oberengadin und Bergell und durch das Kantonsgericht Graubünden.

Die Vereinbarung zwischen den Kreisen Oberengadin und Bergell vom 5./14. April 2005 über den Zusammenschluss und die Zusammenarbeit der Kreise Oberengadin und Bergell im Erwachsenen- und Kinderschutz (Vormundschaftsbehörde und Amtsvormundschaft) wird mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung ersetzt.

### **Art. 17 Revision**

Die vorliegende Vereinbarung kann unter Vorbehalt der Zustimmung durch die jeweiligen Kreisräte jederzeit auf Antrag des Koordinationsausschusses ganz oder teilweise revidiert werden.

### **Art. 18 Kündigung**

Die Kündigung der vorliegenden Vereinbarung kann frühestens nach Ablauf einer dreijährigen Frist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

### **Art. 19 Zweisprachigkeit**

Von der vorliegenden Vereinbarung wird auf Antrag des Kreises Bergell eine italienische Fassung erstellt.

Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen dem italienischen und dem deutschen Text der Vereinbarung gilt ausschliesslich die deutsche Fassung der Vereinbarung als massgebend für die Anwendung und Auslegung.

Beschlossen und genehmigt durch den Kreisrat Oberengadin anlässlich der Sitzungen vom 21. August 2008 und 27. November 2008; erstmals revidiert (vgl. Vorbemerkungen: Ziff. 2 sowie Art. 5 lit. e und Art. 9) am 28.01.2010

---

Franco Tramèr  
Der Kreispräsident

---

lic. iur. Josef Sigron  
Der Kreisaktuar

Beschlossen und genehmigt durch den Kreisrat Bergell anlässlich der Sitzung vom 10. November 2008 und 5. Januar 2009; erstmals revidiert (vgl. Vorbemerkungen: Ziff. 2 sowie Art. 5 lit. e und Art. 9) am 18.12.2009

---

Peder Roussette  
Der Kreispräsident

---

Edi Nunzi  
Der Kreisaktuar